

Die Arbeit in der Ganztagschule

RdErl. d. MK v. TT.MM.2024 – 25-XXXXX -- VORIS 22410 --

Bezug:

- a) Bezug:
- b) RdErl. „Unterrichtsorganisation“ v. 18.01.2021 (SVBl. S. 64) - VORIS 22410 -
- c) RdErl. „Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 17.09.2018 (SVBl. S. 556,710), geändert durch RdErl. v. 01.12.2023 (SVBl. S. 668) - VORIS 22410 –
- d) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 12.09.2019 (SVBl. S. 500) - VORIS 22410 -
- e) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 21.03.2019 (SVBl. S. 165) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. „Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse“ v. 22.01.2018 (Nds. MBl. S. 66; SVBl. S. 113), geändert durch RdErl. v. 1.2.2021 (Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 370) - VORIS 20400 -
- g) RdErl. „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ v. 01.07.2019 (SVBl. S. 344) - VORIS 22410 –
- h) RdErl. „Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten im schulischen Bereich“ v. 1.9.2020 (SVBl. S.544) - VORIS 20480 -
- i) RdErl. „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ v.1.8.2017 – 25.6 -84030 - VORIS 22410 –
- j) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule – Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern“ v. TT.MM.JJJJ (SVBl. S. X) - VORIS 22410
- k) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)“ v. 1.12.2016 – 26 - 83100 (SVBl. 12/2016 S. 705) - VORIS 22410 –
- l) RdErl. „Vorriffsregelungen im Zusammenhang mit der Novellierung des RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Ganztagschule““ v. 01.05.2024 (SVBl. S. 236)

1. Aufgaben und Ziele

1.1 Die Ganztagschule erfüllt den Bildungsauftrag nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), indem sie an bestimmten Tagen ganztägig ein ganzheitliches Bildungsangebot unterbreitet, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote (s. Nr. 2.8) umfasst.

1.2 Ganztagschulen sind gemäß § 4 NSchG inklusive Schulen und ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang. Damit orientiert sich die Ganztagschule an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und stärkt ihre Selbst- und Sozialkompetenz.

1.3 In der Ganztagschule kann durch die Ausweitung der pädagogisch zu gestaltenden Zeit eine nachhaltige Lehr- und Lernkultur erreicht werden. Die Schülerinnen und Schüler können an der Ganztagschule in Ergänzung zum Vormittag Heterogenität und Vielfalt als Normalität und Bereicherung erfahren.

2. Organisation und Gestaltung

2.1 In der Ganztagschule werden neben Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel zusätzlich außerunterrichtliche Angebote vorgehalten. Die außerunterrichtlichen Angebote leiten sich aus dem inhaltlichen und pädagogischen Auftrag der Schule ab (vgl. § 23 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 NSchG).

2.2 „Auf der Grundlage ihres Ganztagschulkonzepts integriert die Schule Erziehung, Unterricht sowie außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogisch und organisatorisch abgestimmten Einheit, die auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist und deren persönliche Entwicklung in den Mittelpunkt stellt.“

2.3 Unterricht und außerunterrichtliche Angebote im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten. Regelungen zu Unterrichtsbeginn und Gesamtdauer der Pausen ergeben sich aus dem Bezugserlass zu a.

2.4 An offenen Ganztagschulen finden die außerunterrichtlichen Angebote in der Regel nach dem Unterricht statt.

Angebote vor dem Unterricht sind zwar nicht ausgeschlossen, stellen jedoch eine Ausnahme dar und bedürfen einer besonderen pädagogischen Begründung im Rahmen des Ganztagschulkonzepts. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung der Schülerin oder des Schülers ist je nach Entscheidung der Schule entweder für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr verbindlich.

Ganztagschulen können an Tagen mit einem offenen Ganztagsangebot zusätzlich zu der bereits bestehenden Abholzeit weitere Abholzeiten einführen. Die Anmeldung der Schülerin oder des Schülers zu der weiteren Abholzeit ist je nach Entscheidung der Schule entweder für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr verbindlich. Ein Anspruch auf Schülerinnen- und Schülerbeförderung aufgrund weiterer Abholzeiten besteht nicht.

2.5 An teilgebundenen Ganztagschulen sind die Schülerinnen und Schüler an zwei oder drei Wochentagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). Außerunterrichtliche Angebote an den übrigen Tagen finden vor oder nach dem Unterricht statt.

2.6 An voll gebundenen Ganztagschulen sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens vier Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich in der Regel an diesen Tagen ab (Rhythmisierung). Eine angemessene Rhythmisierung des Schultages bietet in der gebundenen Ganztagschule neben zusätzlichen didaktisch-methodischen Freiräumen auch die Möglichkeit, unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote flexibler zu planen und umzusetzen.

2.7 An einer Schule können auch Ganztagsschulzüge nach den Nrn. 2.4 bis 2.6 geführt werden. Die Bestimmungen für die jeweilige Organisationsform sind zu beachten.

2.8 Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung ist auf eine angemessene Vielfalt der außerunterrichtlichen Angebote zu achten. Darunter sind Sport- und Bewegungsangebote, mathematisch-naturwissenschaftliche und sprachlich-geisteswissenschaftliche Angebote sowie Angebote der kulturellen, politischen, musischen und digitalen Bildung, der Sprachförderung und Sprachbildung und der Beruflichen Orientierung einschließlich handwerklicher Angebote gemäß Bezugserlass b zu verstehen. Das beinhaltet auch Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz sowie der Ernährungs- und Verbraucherbildung. Ebenso sollen Angebote zur Entwicklung von Sozial- und Handlungskompetenzen die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich nachhaltig mit den globalen Herausforderungen auseinanderzusetzen und sich für eine zukunftsfähige Gesellschaft einzusetzen. Die Ganztagschule bietet hierfür u.a. vielfältige Lerngelegenheiten zur Demokratiebildung, zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und Möglichkeiten der schulischen Partizipation.

2.9 Bei außerunterrichtlichen Angeboten richtet sich die Gruppengröße nach der Art des jeweiligen Angebotes sowie nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes außerunterrichtliches Angebot besteht nicht.

Sofern Schülerinnen und Schüler im Zeitfenster des Ganztags außerschulische Angebote wahrnehmen wollen, richtet sich eine Befreiung nach Bezugserlass zu j.

2.10 In der Ganztagschule wird ein gesundes Mittagessen angeboten. Das Angebot an Mittagessenszeiten, Speisen und Getränken in der Schule soll abwechslungsreich und einer gesunden und nachhaltigen Ernährung angemessen sein. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. veröffentlicht hierzu regelmäßig Qualitätskriterien, in Form des „DGE-Qualitätsstandards für die Ernährung an Schulen“, die als Orientierung dienen sollten. Die Unterrichtsinhalte der Schule sollen durch Ernährungsbildung angemessen ergänzt werden.

Die Mittagsverpflegung soll so gestaltet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen können. Beim gemeinsamen Mittagessen sollen die Regeln der Tisch- und Esskultur vermittelt werden.

2.11 Zeiten für die Anfertigung der Hausaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler sind in den Tagesablauf zu integrieren. Die Funktion der Hausaufgaben kann in Abhängigkeit zur Organisationsform auch durch andere gleichwertige Formen selbstständigen Arbeitens in angeleiteten Übungs- und Lernzeiten (s. Bezugserlass zu c) übernommen werden. Näheres regelt die Schule in eigener Zuständigkeit auf Grundlage des Ganztagschulkonzepts.

2.12 In der Ganztagschule sorgen Zeiten zur freien Gestaltung ebenso wie Ruhe- und Erholungsphasen für ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung.

2.13 Ganztagschulen können schulübergreifende Angebote durchführen.

2.14 Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme an dem Unterricht der Religionsgemeinschaften oder der Weltanschauungsgemeinschaften zur Vorbereitung auf ein besonderes Ereignis zu ermöglichen. Die Ganztagschule berücksichtigt dies bei der Gestaltung des Tagesablaufes und stimmt sich hierzu mit den örtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften ab.

2.15 Die Ganztagschule arbeitet nach § 25 Abs. 3 NSchG mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammen. Zu diesem Zweck wird der Ganztagschule empfohlen, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger der freien Jugendhilfe sowie weitere relevante Stellen und öffentliche Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, in einem regelmäßigen Turnus zu einem strukturierten Austausch einzuladen. Angebote der benannten Einrichtungen können unter Verantwortung der Schule in den Schultag der Ganztagschule integriert werden.

2.16 Nehmen Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule zusätzliche außerschulische Angebote der Jugendhilfe wahr, sollen sich die Schulen mit den Trägern der Angebote abstimmen.

2.17 Im Rahmen ihrer Zuständigkeit arbeiten die Ganztagschulen und die Träger der Jugendhilfe mit dem Ziel zusammen, für Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen (Montag bis Freitag) ein qualitätsorientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten. Dabei soll personelle und räumliche Kontinuität angestrebt werden. Soweit das Angebot, das ein Betreuungsangebot der Jugendhilfe in den Ferien einschließt, in den Räumlichkeiten der Schule stattfindet, ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

3. Qualitätsentwicklung an der Ganztagschule

Folgende Qualitätsmerkmale sind nach der nach § 32 Abs. 3 NSchG mindestens alle 2 Jahre zu erfolgenden Überprüfung und Bewertung der Arbeit für die Ausgestaltung der Ganztagschule von besonderer Bedeutung:

3.1 Leitungsverantwortung und Organisation

Nach Nr. 5 schließt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters einer Ganztagschule die Planung, Umsetzung, Evaluation und Weiterentwicklung des Ganztagschulkonzeptes ein.

3.2 Schulprogramm und Evaluation

Die Ganztagschule entwickelt ein Ganztagschulkonzept und überprüft dieses regelmäßig. Die Evaluation schließt die außerunterrichtlichen Angebote der Partnerinnen und Partner der Ganztagschule mit ein.

3.3 Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten

Die Ganztagschule achtet darauf, dass Unterricht und außerunterrichtliche Angebote inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt sind.

3.4 Ausgestaltung des Tagesablaufes - Rhythmisierung

Die Ganztagschule ermöglicht die Strukturierung des Tagesablaufs nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten. Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Dauer einer Unterrichtsstunde sind nach Bezugserlass zu a zulässig.

3.5 Ausgestaltung des Tagesablaufes - Zeit zur freien Gestaltung

Nach Nr. 2.12 verantwortet die Ganztagschule, dass die Schülerinnen und Schüler über den Tag verteilt Zeit zur freien Gestaltung haben. Den Schülerinnen und Schülern ist insbesondere eine angemessene Mittagspause einzuräumen (s. Bezugserlass zu a).

3.6 Individualisierung

Die Ganztagschule legt im Ganztagschulkonzept einen besonderen Schwerpunkt auf die (Weiter-) Entwicklung einer veränderten Lehr- und Aufgabenkultur, die individuelles und selbstständiges Lernen initiiert und fördert.

Die Ganztagschule unterstützt die ganzheitliche Bildung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers unter Berücksichtigung der Lernausgangslage und des individuellen Leistungsniveaus. Das gilt für den Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote gleichermaßen.

3.7 Erweiterung des Bildungsangebots durch Kooperation

Die Ganztagschule erweitert ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern. Sie öffnet sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und bezieht außerschulische Lernorte in das Ganztagschulkonzept ein.

Für außerunterrichtliche Angebote in der Ganztagschule können Verträge mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern nach Bezugserlass zu j geschlossen werden.

3.8 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Personen, die an der Planung und Gestaltung der Ganztagschule beteiligt sind, z. B. Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Schulleitung, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie außerschulische Partnerinnen und Partner nach Nr. 3.7 arbeiten vertrauensvoll zusammen.

3.9 Mitwirkung an Gestaltungsprozessen

Die Schülerinnen und Schüler wirken nach § 80 NSchG, die Erziehungsberechtigten nach § 96 NSchG in der Ganztagschule mit. Für alle Schülerinnen und Schüler wird eine altersgerechte Partizipation zur Mitwirkung an Gestaltungsprozessen der Ganztagschule ermöglicht.

3.10 Zusammenarbeit mit dem Schulträger

Die Ganztagschule arbeitet vertrauensvoll mit dem Schulträger zusammen. Insbesondere bei Fragen eines flexiblen Raum- und Ausstattungskonzeptes sowie der Organisation der Mittagsverpflegung und der Schulhofgestaltung ist der Schulträger frühzeitig zu beteiligen.

4. Personalausstattung der Ganztagschule

Der Ganztagschule werden zusätzliche Ressourcen für die Einrichtung, Durchführung und Unterstützung des Ganztagsangebots zugewiesen.

4.1 Berechnungsgrundlage hierfür ist die Zahl der am Ganztage teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Ganztagschule erhält für die Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind, einen Stundenzuschlag auf die Grundzuweisung zum Zusatzbedarf nach Bezugserlass zu d.

4.2 Von dem Zuschlag zum Ganztagsbetrieb sollen anteilig Lehrkräftestunden kapitalisiert werden (s. Bezugserlass zu d).

4.3 Eine Anpassung des Verhältnisses von Lehrkräftestunden zu kapitalisierten Lehrkräftestunden kann die Ganztagschule jährlich bis zum 15. Januar eines Jahres für das kommende Schuljahr beantragen. Der Anteil an Lehrkräftestunden soll 60 v. H. des zugewiesenen Zusatzbedarfs für den Ganzttag nicht unterschreiten.

5. Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters an der Ganztagschule

Die Gesamtverantwortung für die Schule und deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. In der Ganztagschule schließt das die Planung, Umsetzung, Evaluation und Weiterentwicklung der Ganztagschule ein.

Diese Aufgaben kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (s. Bezugserlass zu f) übertragen. § 43 Abs. 1 NSchG bleibt unberührt.

6. Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Ganztagschule

6.1 Lehrkräfte an Ganztagschulen sind verpflichtet, neben Unterricht auch außerunterrichtliche Angebote durchzuführen.

6.2 Lehrkräftestunden sind neben Unterricht insbesondere für außerunterrichtliche Angebote zu nutzen, die die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern.

6.3 Die außerunterrichtlichen Angebote der Lehrkräfte werden arbeitszeitrechtlich wie Unterrichtsstunden gewertet (45 Minuten = eine Unterrichtsstunde). Abweichend hiervon wird den Lehrkräften die Beaufsichtigung in Zeiten freier Gestaltung nach den Nrn. 2.12 und 3.5 hälftig auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

6.4 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für erzieherische oder sozialpädagogische Tätigkeiten eingesetzt werden, führen außerunterrichtliche Angebote im Rahmen des Ganztagskonzeptes der Schule durch (s. Bezugserlasse zu f und h).

7. Antrags- und Genehmigungsverfahren

Die Errichtung einer Ganztagschule, das Führen von Ganztagsschulzügen sowie die Änderung der Organisationsform bedürfen der Genehmigung durch das zuständige RLSB. An die Stelle der RLSB tritt für die Landesbildungszentren das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS). Änderungen in der Zügigkeit sind dem zuständigen RLSB, im Falle der Landesbildungszentren dem LS anzuzeigen.

7.1 Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule können nach § 23 Abs. 6 NSchG gestellt werden.

Für den Antrag der Schule ist die Entscheidung des Schulvorstandes nach § 38 a Abs. 3 Nr. 4 NSchG Voraussetzung, Schulleiternrat und Schülerrat sind nach § 80 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 NSchG zu beteiligen.

Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsvordrucks (Anlage 1) zu stellen. Dieser enthält:

- Angaben über die angestrebte Organisationsform,
- ein Ganztagschulskonzept, das die pädagogischen Grundsätze und Ziele nach Nr. 1 darlegt und zu den unter Nr. 3 genannten Qualitätsmerkmalen Stellung nimmt,
- Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- Angaben darüber, ob der Ganztagsbetrieb bei Neuerrichtung jahrgangswise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll,
- das Einvernehmen des Schulträgers, sofern er nicht selbst der Antragsteller ist,
- das Einvernehmen des Trägers der Schülerbeförderung.

Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres beim zuständigen RLSB eingereicht werden.

7.2 Eine Ganztagschule, die beabsichtigt, Ganztagschulzüge mit abweichender Organisationsform zu führen, ergänzt das Ganztagschulkonzept entsprechend.

Bei der Errichtung eines Ganztagschulzuges ist Nr. 3 des Bezugserlasses zu d zu beachten.

Die Zahl der Ganztagschulzüge mit abweichender Organisationsform darf höchstens hälftig zur Gesamtzahl der Schulzüge sein.

Das Führen von Ganztagschulzügen soll in der Regel nur aufsteigend mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden.

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 7.1.

7.3 Eine Ganztagschule kann eine Änderung der Organisationsform nach Nr. 2.4 (offen), Nr. 2.5 (teilweise gebunden) oder Nr. 2.6 (voll gebunden) beantragen, sofern die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen und im Ganztagschulkonzept dargelegt wird.

Die Änderung der Organisationsform soll unter Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten in der Regel mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden.

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 7.1.

8. Rechtliche Hinweise

8.1 Die jeweiligen Inhalte der außerunterrichtlichen Angebote und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten sind unter Berücksichtigung von § 31 NSchG schriftlich festzuhalten.

8.2 Außerunterrichtliche Angebote sind schulische Veranstaltungen. Schülerinnen und Schüler, die hieran teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert.

9. Informationen der Erziehungsberechtigten, Schulgeldfreiheit

9.1 Die Ganztagschule informiert die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Inhalte und Organisation der außerunterrichtlichen Angebote sowie über die Vereinbarungen mit dem Träger der Schülerbeförderung.

9.2 Außerunterrichtliche Angebote sind kostenfrei. Dieses gilt nicht für das Mittagessen. Anfallende Sach- und Materialkosten sind von den Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Ausstattungspflicht nach § 71 NSchG zu übernehmen.

Die Schule informiert über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme staatlicher Hilfen (z. B. Bildungs- und Teilhabepaket), die u. a. für ein vergünstigtes Mittagessen zur Verfügung stehen.

10. Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bestehenden Ganztagschulen arbeiten zunächst weiter auf Grundlage des genehmigten Konzeptes. Im Übrigen werden befristete Übergangsregelungen u. a. zur Ressourcenzuweisung, Ressourcenaufteilung sowie zur Vertragsgestaltung und zu organisatorischen Fragen getroffen.

11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am xx.xx.2025 in Kraft und mit Ablauf des xx.xx.2030 außer Kraft.